

Satzung des Vereins

Treffpunkt – Leben im Alter e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Treffpunkt – Leben im Alter e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 59457 Werl und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die älteren und älter werdenden Menschen in der Stadt Werl in ihrer Selbstständigkeit zu stärken, ihre Eigeninitiative zu fördern und so ihre Gesunderhaltung und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Aufbau und die Einrichtung eines Begegnungs- und Servicezentrums für ältere Menschen und ihre Familienangehörigen erreicht. Diese Einrichtung soll vielfältige Unterstützungsleistungen sowie Möglichkeiten der Kommunikation, der Freizeitgestaltung und der Beratung bieten.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwillige Spenden, Zuschüsse, Öffentlichkeitsarbeit, die Herausgabe einer Zeitschrift zu seniorenrelevanten Themenbereichen sowie den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder und weiterer ehrenamtlich Tätiger für die Ziele des Vereins.
- (4) Konfessionelle, parteipolitische und rassistische Betätigungen des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Treffpunkt – Leben im Alter e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von „Treffpunkt – Leben im Alter e.V.“ kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an und verpflichtet sich, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind grundsätzlich gleichberechtigt. Juristische Personen haben ebenfalls nur eine Stimme und werden durch ihre zur Vertretung berechtigten Vertreter/innen vertreten.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen ihrer Anschriften und/oder Bankverbindungen zu informieren.
- (6) Die Mitgliedsrechte – insbesondere das Stimm- und Wahlrecht – ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird.
- (7) Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Er wird in der Regel im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 1. wenn es trotz zweimaliger Mahnung der Beitragszahlung nicht nachkommt;
 2. wenn ein wichtiger Grund hierzu vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe oder wiederholte Verstöße des Mitglieds gegen die Satzung oder eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen, um ihm die Gelegenheit zu geben, es anzuhören. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören insgesamt acht Personen an, wobei jeweils zwei dieser Personen von der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Werl (AWO), dem Deutschen Roten Kreuz Ortsverein Werl e.V. (DRK) und von der Stadt Werl entsandt werden können und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden;
 - 2.-3. zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 4. dem/der Schatzmeister/in;
 5. dem/der Geschäftsführer/in
 - 6.-8. drei Beisitzern/innen.
- (2) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter gemäß § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, welche nicht von der gleichen Organisation in das Gremium entsandt wurden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen benennen. Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen für die Verwirklichung des Vereinszwecks;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;

- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/r Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrem 1. oder 2. Stellvertreter/in, schriftlich, fernmündlich, oder per Email einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist vom jeweiligen Geschäftsführer/in ein Protokoll zu errichten.
- (6) Der/Die Vorsitzende ist Herausgeber/in der im Satzungszweck genannten Zeitschrift.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Vorstands;
 - c) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/in;
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Richtlinien und die Arbeit des Vereins.
- (3) In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Halbjahr eines Jahres stattfinden soll. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter/in. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den stimmberechtigten Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. § 9 Abs.3 Satz 5 gilt entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein

Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den/die Versammlungsleiter/in entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Wahlen oder Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Stimmberechtigten verlangt wird. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist vom/von der jeweiligen Geschäftsführer/in ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Verein hat einen aus höchstens zehn Mitgliedern bestehenden Beirat. Beiratsmitglieder können sowohl Vereinsmitglieder als auch Nichtmitglieder sein.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu beraten und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Die Beiratsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden, sie treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen.
- (3) In dem Beirat sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Werl, zwei vom Seniorenforum der Stadt Werl entsandte Vertreter/innen sowie zwei von den „Treffpunkt“-Besuchern/innen entsandte Vertreter/innen vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Amtszeit von drei Jahren berufen. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Vereins niederlegen. Jedes Beiratsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 11 Geschäftsjahr, Kassenprüfer/in

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Kassenprüfer/innen. Im Gründungsjahr ist ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, der/die zweite Kassenprüfer/in für die Dauer eines Jahres. Spätere Wahlen erfolgen jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Eine erneute Wahl desselben/derselben Kassenprüfers/in ist nur mit Unterbrechung von mindestens einer Wahlperiode zulässig.
- (3) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch die Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werl, die das ihr auf diesem Wege zufallende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Seniorenarbeit zu verwenden hat.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde im Rahmen der Gründungsversammlung am 10.06.2013 beschlossen. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2018.

Werl, den 13.11.2018